

MONTAGE

Ausgabe 2 · 2015

aktuell

Montage Deutschland, Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel.: 030-30 88 230,
Fax: 030-30 88 23 42, www.montagedeutschland.de, info@montagedeutschland.de



Mit einer Stimme gegen das Mängelgewährleistungsrecht

Montagebetriebe können sich wehren



Montage
Deutschland

EXKLUSIV FÜR PROFIS


Anzeige

Rauchwarnmelder-Check via Smartphone

Unter der Bezeichnung „i-serie“ bietet die Ei Electronics GmbH ihre Profi-Produktlinie an. Die Rauchwarnmelder sind mit modernster Technik ausgestattet und können ohne Draht- oder Funkverbindung per Knopfdruck ausgelesen werden. Bei der einzigartigen, zum Patent angemeldeten AudioLINK-Technik wandelt der Schallgeber im Melder gespeicherte Informationen in akustische Signale um. Diese werden mit Hilfe eines Smartphones empfangen und über eine spezielle App als Statusbericht aufbereitet.

Alles auf einen Blick

AudioLINK wurde für die professionelle Anwendung entwickelt und er-


AudioLINK®


Vorteile im Überblick

Echtzeit-Daten
Melder kann direkt vor Ort ausgelesen werden

Objektive Datenbasis
unabhängig von Aussagen der Bewohner

Vermeiden unnötiger Serviceeinsätze
durch Kenntnis über Batteriezustand, Verschmutzungsgrad usw.

Komfortable Dokumentation
einfach Bericht per E-Mail weiterleiten



weitert die Diagnosemöglichkeiten bei Serviceeinsätzen. Informationen über Batteriezustand, Verschmut-

zungsgrad der Rauchkammer oder die Gesamtlauzeit des Melders lassen sich in Sekundenschnelle abrufen und stehen direkt vor Ort zur Verfügung. Ein anstehender Meldertausch wird schon beim Wartungstermin erkannt und ungeplante Einsätze können vermieden werden. Zu Dokumentationszwecken lässt sich der Statusbericht außerdem per E-Mail weiterleiten.

Wissen, was los ist

Zusätzlich zeigt AudioLINK die gesamte Alarmhistorie mit Anzahl und Datum des letzten Alarms an. Auch zurückliegende Meldertests werden gespeichert. So lässt sich beispielsweise feststellen, ob ein Melder zwischenzeitlich vom Sockel entfernt wurde oder ob Alarme im Funksystem durch das Betätigen des Testknopfs im Kinderzimmer ausgelöst wurden. In diesen Fällen kann das Servicepersonal auf objektive Echtzeit-Daten zurückgreifen und ist nicht auf subjektive Aussagen der Nutzer angewiesen. ■

Die AudioLINK-App ist kostenlos für iPhones und Android-Geräte verfügbar. Weitere Informationen und kostenloser Download unter www.ei-audiolink.de



Einzelunternehmer sollen zahlen

Kein Pflichtbeitrag zur Berufsbildung für die SOKA-Bau

Seit einigen Wochen erhalten rund 40.000 Alleinunternehmer Post von der Sozialkasse der Bauwirtschaft (SOKA-Bau). Darin steht, dass diese seit dem 1. Juli 2015 zu einem jährlichen Mindestbeitrag für Berufsbildung in Höhe von 900 Euro herangezogen werden. Und zwar auch dann, wenn der Betrieb keine Beschäftigten hat und auch nicht ausbildet. Doch es gibt eine Möglichkeit für alle tischlernnahen Montagebetriebe, die Ausbildungsplatzabgabe und die Beitragszahlungen für sich auszuschließen: Für alle Mitgliedsbetriebe von Montage Deutschland – unabhängig von der Zahl der Mit-

arbeiter – entfallen sämtliche Beitragszahlungen und auch die Ausbildungsabgabe an die SOKA-Bau. Montagebetriebe sind als Mitglieder dann geschützt, wenn sie von einem Tischlermeister geführt werden oder dort mindestens 20 Prozent der Angestellten einen Gesellenbrief als Tischler vorweisen können. Treppenbaubetriebe sind ebenfalls geschützt, sofern sie von einem Tischlermeister geführt werden oder zu 50 Prozent Tischlergesellen beschäftigen. Der Schutz gilt ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft.

Informationen zur Mitgliedschaft bei Montage Deutschland und zum Schutz vor der SOKA-BAU erhalten Sie telefonisch unter 030-30 88 230 oder per E-Mail: info@montagedeutschland.de



Bild: iStock

Montagebetriebe können sich wehren

Mängelgewährleistungsrecht

Ein gutes Beispiel, wie zäh mitunter der politische Prozess sein kann, liefert aktuell das ärgerliche Hin und Her im Mängelgewährleistungsrecht. Dabei hatte alles so gut begonnen.

Noch im Dezember 2014 waren sich die Koalitionspartner einig: Die Haftungslücke sollte geschlossen werden, heißt es im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Völlig zu Recht sollte der Verursacher eines Mangels, zum Beispiel der Hersteller eines fehlerhaft produzierten Parketts, auch zur Verantwortung gezogen werden können. Dass Handwerker auf den Folgekosten (z.B. den Aus- und Wiedereinbaukosten) sitzen bleiben, sollte endgültig der Vergangenheit angehören.

Nicht tatenlos zusehen

Seitdem sind einige Monate ins Land gegangen. Ende September 2015

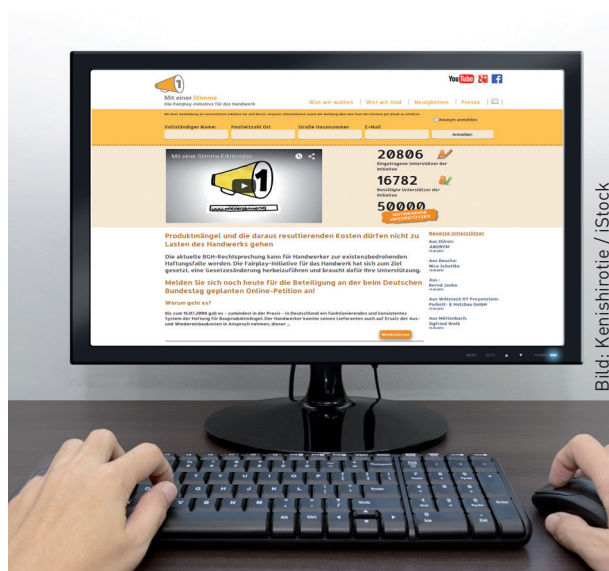


Bild: Kenishiro / iStock

Online-Petition: Über 20.000 Nutzer haben sich bereits auf www.miteinanderstimme.org registriert.

kam dann der Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium. Darin bestätigt der Gesetzgeber zwar den bisher unstrittigen privaten Rechtsanspruch des Kunden, die Rechtslage im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen wird allerdings wieder

Montage Deutschland Vorteile für Mitglieder

Werden Sie Mitglied in einer starken Gemeinschaft. Werden Sie Mitglied von Montage Deutschland.

Montage Deutschland bietet Ihnen:

- fachliche und kompetente Beratung in den Bereichen Technik, Recht, Betriebswirtschaft und Marketing
- vergünstigte Einkaufs- und Vertragsbedingungen (bspw. bei Fahrzeugen, beim Tanken)
- Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote – von kompakten Workshops bis hin zu intensiven Seminaren
- bundesweite Lobbyarbeit in Ihrem Interesse

**Info: Montage Deutschland,
Telefon: 030-30 88 230,
www.montagedeutschland.de**

nicht konkret geregelt. Vielmehr orientiert sich der Entwurf an den Änderungen des Bauvertragsrechts und enthält lediglich eine Auslegungsempfehlung. Warum lässt der Gesetzgeber hier weiterhin Raum für Spekulation? Die einzig sinnvolle Lösung liegt doch auf der Hand und wurde bereits im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Das Thema im Wettbewerb der Interessenvertretungen austragen zu lassen, und zwar Herstellerindustrie und Handel gegen Handwerk, zeugt dagegen nicht von politischer Weitsicht. Montagebetriebe müssen indes nicht tatenlos zusehen.

Per Online-Petition unterstützt die Initiative „Mit einer Stimme“ das Handwerk dabei, das Thema direkt auf die politische Tagesordnung zu bringen. Machen auch Sie sich für eine gerechte Gesetzesregelung stark und lassen Sie sich auf www.miteinanderstimme.org registrieren. ■

Antimikrobielle Türgriffe von HOPPE

SecuSan – Der neue Hygiene-Standard

Über einen Türgriff geben sich tausende unbekannte Menschen die Hand – und dabei nicht selten unbewusst Krankheitserreger weiter. Mit SecuSan-Tür- und Fenstergriffen von HOPPE gibt es nun eine Lösung, die aktiven Schutz vor Ansteckung bietet. Denn SecuSan ist eine spezielle Oberfläche, die mikrobielles Wachstum auf dem Griff sofort und dauerhaft unterdrückt.



Die hohe Wirksamkeit der SecuSan-Oberfläche – sie verhindert das Wachstum von Keimen wie Bakterien, Algen und Pilzen – wurde in unabhängigen Labortests nach internationalen Normen belegt. Auch im klinischen Alltag hat die antimikrobielle Oberfläche überzeugt. Im direkten Vergleich zwischen Wischdesinfektion und SecuSan wurde vor allem die gute Wirksamkeit im zeitlichen Verlauf bestätigt. Fazit: Überall dort, wo viele Menschen aufein-

andertreffen, helfen SecuSan-Griffe dabei, hohe Hygiene-Standards umzusetzen.

Einfache Umrüstung

HOPPE bietet die SecuSan-Oberfläche für ausgewählten Serien mit verschiedenen Griffformen an. Sie entsprechen den Anforderungen der DIN EN 1906, Benutzungskategorien 3 und 4, sowie RAL-RG 607/9 und lassen sich daher besonders im Ob-

jektbereich langjährig einsetzen. Die Umrüstung ganzer Objekte zur Gewährleistung des neuen Hygiene-Standards ist schnell und einfach möglich. Durch die rasche Entfaltung antimikrobieller Eigenschaften ist SecuSan hochwirksam – immer wenn Hygieneschutz mit schneller Wirksamkeit, hoher Wirtschaftlichkeit und Umweltschonung verbunden sein muss.

www.hoppe.com

Neues Farbkonzept von Hewi

Designklassiker in neuen Farben



Fügen sich harmonisch in jedes Innenraumkonzept ein: die neuen Farben für die Türdrücker von Hewi.

Mit dem Türdrücker 111 hat Hewi Designgeschichte geschrieben. Seitdem ist das Portfolio kontinuierlich weiterentwickelt worden.

Dabei sind Garderoben, Handläufe und Sanitär-Accessoires sowie barrierefreie Produkte entstanden nach dem Prinzip: Jedes Teil passt zum anderen. Noch heute zählen das Beschlagsystem 111 und die Sanitärserie 477/801 zu den am häufigsten eingesetzten Produkten in öffentlichen Gebäuden.

Zeitgemäße Weiterentwicklung

Das aktuelle Farbkonzept bedeutet nicht nur eine zeitgemäße Weiterentwicklung, sondern es eröffnet auch neue Gestaltungsmöglichkeiten: Sechs neue Farben wird es geben. Insgesamt umfasst das Farbkonzept 16 Farben. Diese sind aufeinander abgestimmt, sodass sie harmonisch zusammengefügt werden können.

www.hewi.com

Anzeige

Anzeige

SIMONSWERK baut Produktmarke TECTUS aus

Anzeige

Variante für gefälzte Wohnraamtüren

Das Bandsystem TECTUS für ungefälzte hochwertige Wohnraum- und funktionale Objektüren ermöglicht eine gradlinige Innenarchitektur und die Umsetzung von flächenbündigen Raumkonzepten.

Zum Sortiment der Erfolgsserie gehören vielfältige Ausführungen mit Belastungswerten von 40 kg bis 300 kg, Varianten für Aufdoppelungen sowie für flächenversetzte Zargen oder mit integriertem Brandschutzbildner: Die jüngste Variante der Serie ist TECTUS Energy mit einer permanenten nicht sichtbaren Energieversorgung. Jetzt präsentieren die Bandspezialisten aus Rheda-Wiedenbrück mit der neuen Version TECTUS TE 380 3D erstmalig eine Ausführung für den Einsatz bei gefälzten Wohnraamtüren.

Stufenlose Justierung

Bei geschlossener Innentür ist das Bandsystem vollkommen unsichtbar



Bild: Bernadette Grimmstein / Simonswerk

Mit der neuen Modellvariante bietet die Serie TECTUS noch mehr Gestaltungs- und Anwendungsmöglichkeiten.

und die Flächenbündigkeit wird nur durch den umlaufenden Falz optisch unterbrochen. Die neue Ausführung TECTUS TE 380 3D verfügt über alle technischen Vorzüge der bewährten Serie TECTUS. Hierzu gehören eine komfortable 3D-Verstelltechnik für eine stufenlose Justierung von jeweils +/- 3,0 mm zur Seite und Höhe sowie die Veränderung des Andrucks von +/- 1,0 mm. Weiterhin zählen der 180 Grad Öffnungswinkel, die wartungsfreie Gleitlagertechnik und der Belastungswert bis 60 kg zu den Vorteilen. Durch die geänderte Geometrie des Bandgelenks ist ab sofort auch die Montage im gefälzten Türblatt und der Einsatz an Zargen aus Holz, Stahl und Aluminium möglich. Lieferbar ist die neue Modellvariante in den Oberflächen F1, F2, ER-Look, matt weiß und farbig.

www.simonswerk.de

Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Handwerker wollen früher in Rente

73 Prozent der älteren Beschäftigten in Handwerksberufen möchten vorzeitig in den Ruhestand treten. Das hat eine Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ergeben.

Mit „ältere Beschäftigte“ sind Arbeitnehmer im Alter zwischen 50 und 64 Jahren gemeint. Allerdings bilden Handwerker in dieser Hinsicht keine Ausnahme, sondern sind lediglich die Spitzengruppe: Insgesamt ist es das Ziel von zwei Dritteln der deutschen Arbeitnehmer, vorzeitig aus dem Arbeitsleben auszusteigen. Deshalb werde es in Zukunft immer wichtiger, die Beschäftigten arbeitsfähig zu erhalten, so die BAuA.

Nicht frühzeitig schlappmachen

Sie vergleicht das Erwerbsleben mit einem Langstreckenlauf: Menschengerechte Arbeitsgestaltung und präventive Maßnahmen sollten dafür



Bild: George Doyle / Stockbyte

Der Wunsch frühzeitig in den Ruhestand zu treten, ist im Handwerk besonders stark ausgeprägt.

sorgen, dass die Beschäftigten nicht frühzeitig schlappmachen. Der Termin- und Leistungsdruck geht mit zunehmendem Alter geringfügig zurück, ist aber auch bei den über 50-Jährigen noch hoch: Am stärksten empfinden ihn Führungskräfte und Akademiker mit 60 Prozent, gefolgt von Handwerkern mit 50 und Beschäftigten in Dienstleistungsberufen mit 43 Prozent. ■

Impressum

Herausgeber | Montage Deutschland

Redaktion | Martin Paukner (Hauptgeschäftsführer), Jens Südmeier (js), Monika Dieckmann (die), Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel.: 030-30 88 230, Fax: 030-30 88 23 42, www.montagedeutschland.de

Gestaltung | Kirsten Hilgers, Mönchengladbach

Auflage | 18.000 Exemplare

Titelbild | Bettina Engel-Albustin

Wer zahlt das Gehalt, wenn Arbeitnehmer wegen erkrankter Kinder zu Hause bleiben?

„Mein Kind ist krank“

Grundsätzlich hat jeder Arbeitnehmer das Recht, zu Hause zu bleiben, wenn sein Kind krank ist. Allerdings müssen dafür ein paar Voraussetzungen erfüllt sein.

Wenn andere Menschen im Haushalt leben und die Pflege übernehmen können, etwa die Großeltern, müssen die Eltern zur Arbeit. Das Kind muss gesetzlich versichert sein, was normalerweise durch die Familienversicherung der Fall ist und das Recht gilt nur, wenn das Kind noch keine zwölf Jahre alt ist. Vorausgesetzt, es ist nicht behindert und deshalb dauerhaft auf Hilfe angewiesen. Können beide Elternteile die Pflege übernehmen, haben sie das Wahlrecht nach ihren Bedürfnissen. Auf die Belange des oder der Arbeitgeber müssen sie keine Rücksicht nehmen. Der Arbeitgeber hat in jedem Fall die Möglichkeit, die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu verlangen, welche die Notwendigkeit der Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes bestätigt.



Bei Erkrankungen von Kindern dürfen Arbeitnehmer zu Hause bleiben.

Was bedeutet „nicht erheblich“?

Die Frage dabei ist allerdings, ob für diese Zeit auch Lohn vom Arbeitgeber gezahlt werden muss. Dies ist grundsätzlich der Fall, jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer eine nicht unerhebliche Zeit wegen der

Erkrankung des Kindes nicht zur Arbeit kommen kann. Was „nicht erheblich“ bedeutet, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach den Verhältnissen im Bereich des Arbeitnehmers zu ermitteln. Dabei kommt es auf die Dauer, Art und Schwere des Verhinderungsgrundes sowie zum Beispiel auf das Alter des Kindes an. Bei Erkrankungen von Kindern unter zwölf Jahren wird angelehnt an § 45 SGB V ein Zeitraum von bis zu fünf Arbeitstagen von den Gerichten als unerheblich im Sinne des § 616 BGB angesehen. Bei älteren Kindern kann dieser Zeitraum wegen gewisser Eigenständigkeit der Kinder kürzer sein.

Wichtig ist, dass der Vergütungsanspruch insgesamt, also für den als unerheblich angesehenen Teil, entfällt, wenn das Elternteil den unerheblichen Zeitraum der Freistellung überschreitet. Die Vergütungspflicht kann von vornherein durch Arbeits- oder Tarifverträge ausgeschlossen sein. Wenn aus irgendeinem der vorgenannten Gründe eine Vergü-

tungspflicht des Arbeitgebers nicht vorliegt, springt die gesetzliche Krankenkasse mit dem sogenannten Kinderpflegekrankengeld ein, wenn die gesetzliche Versicherung der Eltern diesen Anspruch beinhaltet. Wer geringfügig beschäftigt und über den Ehepartner mitversichert ist, hat diesen Anspruch beispielsweise nicht. Auch wenn das Kind über einen der Elternteile privat versichert ist, gibt es kein Kinderpflegekrankengeld.

Wer sich als gesetzlich Versicherter um sein Kind kümmert und deshalb zu Hause bleibt, bekommt genauso viel Geld, als wenn er selbst krank wäre. Das Kinderpflegekrankengeld ist so hoch wie das Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit. Es beträgt also 70 Prozent des beitragspflichtigen Gehalts, das Maximum liegt bei 90 Prozent des Nettolohns. Wer unbezahlt freigestellt wird, bekommt dieses Geld vom ersten Tag an.

Andere Bestimmungen für Azubis

Andere Bestimmungen gelten allerdings für Auszubildende. Die bekom-

Info

Anspruch auf Kinderpflegekrankengeld besteht, wenn:

- der Elternteil-Anspruch auf Krankengeld versichert ist
- das Kind ebenfalls gesetzlich versichert ist
- das Kind noch keine zwölf Jahre alt ist (Ausnahme: Das Kind ist behindert und dauerhaft auf Hilfe angewiesen)
- der Arzt bestätigt hat, dass das Kind betreut werden muss
- niemand sonst für die Betreuung einspringen kann
- der Arbeitgeber keine Vergütungspflicht hat
- der Zeitraum der Freistellung unerheblich (bis 5 Tage) ist

men ihr Gehalt bis zu sechs Wochen am Stück weiter, solange sie aus Gründen nicht arbeiten können, auf die sie keinen Einfluss haben. Dazu gehört auch die Pflege und Betreuung ihres kranken Kindes.

Wichtig für Arbeitgeber ist es zu wissen, dass sich die Fortzahlung der Vergütung nicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz richtet. Die Kosten, die dem Unternehmen dadurch entstehen, können deshalb nicht nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ausgeglichen werden. Über das gesamte Jahr steht jedem Elternteil Kinderpflegekrankengeld für zehn Arbeitstage pro Kind zu. Bei zwei Kindern sind es 20 Tage. Ab dem dritten Kind ist der Anspruch auf 25 Tage gedeckelt, pro Elternteil und pro Kalenderjahr. Alleinerziehende haben 20 Tage pro Kind zur Verfügung. Für alles, was darüber hinausgeht, müssen Eltern eine andere Lösung finden. Sie können ganz oder teilweise auf den Partner übertragen oder müssen im Ernstfall Urlaub nehmen. ■

Informationen des ZDH

Broschüre zur Beschäftigung von Flüchtlingen

Viele Handwerksbetriebe in Deutschland wollen Flüchtlinge beschäftigen und dazu beitragen, dass die Menschen hierzulande Fuß fassen können.

Die überwiegende Zahl dieser Menschen ist hoch motiviert, sich mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten einzubringen, um sich eine neue Lebensgrundlage aufzubauen. Eine aktuelle Broschüre der Bundesagentur für Arbeit, die unter Mitwirkung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) entstanden ist, informiert über arbeitsrechtliche Regelungen und Fördermöglichkeiten.

Kostenlos heruntergeladen

Die Broschüre „Potentiale Nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“ zeigt Betrieben schnell und übersichtlich, wie sie vorgehen müssen, wenn sie Asylsuchenden oder Geduldeten ein Praktikum, eine Ausbildung oder Beschäftigung anbieten wollen.

Darüber hinaus gibt es einen Überblick über die passenden Förderprogramme und Empfehlungen für weiterführende Informationsangebote. Die Broschüre „Informationen zur Beschäftigung von Flüchtlingen“ kann heruntergeladen werden unter www.zdh.de (im Menü unter Service/Sonstige Publikationen). ■



Möbelfertigteile von Nothegger Massiv

Edle Schubkästen mit Sortissimo-Einteilung

Massivholz in Kombination mit anderen edlen Werkstoffen liegt im Trend. Viele Kunden erwarten zudem höchste Flexibilität und eine schnelle Lieferung

Mit den Möbelfertigteilen von Nothegger sparen die Betriebe wertvolle Zeit und Kapazitäten bei der Fertigung ein. Vom massiven Holzschubkasten inklusive Inneneinteilung über die Tischplatte bis hin zu kompletten Korpusen mit Fronten bietet der österreichische Zulieferer ein umfangreiches Programm aus vielen unter-

schiedlichen massiven Hölzern und anderen Materialien. Nothegger fertigt individuell auf Maß ab Losgröße 1 und liefert innerhalb weniger Werkstage.

Umfangreiches Programm

Zum Programm gehören auch Relingladen in Holz-Alu, Hosenauszüge,

Dekorladen, vollmassive Besteckeinsätze, Sortissimo Inneneinteilungssysteme für Laden, Rollläden, Lüftungsgitter, Massivholzplatten sowie Tischgestelle. Alle Produkte sind bei Nothegger selbstverständlich auch online bestellbar. ■

www.nothegger-massiv.at

Edel und robust: die Sortissimo Schubladeneinteilung.

Reling-Schublade von Nothegger.



Hinweise für Handwerker

Umsatzsteuer zurückfordern

Erbringt ein Handwerker eine Leistung und der Auftraggeber behält sich wegen möglicher Mängel einen Sicherheitseinbehalt zurück, ist dieser Teil des Entgelts als uneinbringlich zu betrachten. Folge: Der Handwerker kann die auf den Sicherheitseinbehalt abgeführte Umsatzsteuer wieder vom Finanzamt zurückfordern.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich präzisiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen (BMF, Schreiben v. 3.8.2015, Az. III C 2 – S 7333/08/10001:004). Folgende Aussagen sollten Handwerker beachten:

- Eine Minderung für Sicherheitseinbehalte kommt infrage, weil der leistende Handwerker die Auszahlung des Einbehalts für zwei bis fünf Jahre rechtlich nicht durchsetzen kann.
- Hat ein Handwerker den kompletten Rechnungsbetrag überwiesen bekommen, weil er dem Auftraggeber in Höhe des Sicherheitseinbehalts eine Bankbürgschaft hat vor-

legen können, ist eine Berichtigung der Umsatzsteuer nicht zulässig.

- Der leistende Handwerker hat die Entgeltminderung nachzuweisen. Die Verträge sollten also danach abgelegt werden, ob tatsächlich ein Sicherheitseinbehalt einbehalten wurde oder ob eine Bankbürgschaft beigebracht werden konnte.

Die zulässige Berichtigung der Umsatzsteuer für Sicherheitseinbehal-

te hat jedoch auch eine Kehrseite. Denn fordert ein Handwerker vom Finanzamt die gezahlte Umsatzsteuer für einen Sicherheitseinbehalt wegen Uneinbringlichkeit zurück, muss der Auftraggeber seinen Vorsteuerabzug korrigieren. Das Finanzamt des leistenden Handwerkers wird bei einer Entgeltminderung wegen Sicherheitseinbehalten das Finanzamt des Auftraggebers informieren, dass dann postwendend die bereits ausbezahlte Vorsteuer zurückfordert. ■



Bild: roberthyrons / iStock

Geänderte Regelungen seit dem 1. Oktober 2015

Fernstraßenmaut wird ab 7,5 Tonnen fällig

Der Geltungsbereich der LKW-Maut wurde ausgeweitet: Seit dem 1. Oktober 2015 muss auch für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 7,5 und 12 Tonnen auf den mautpflichtigen Autobahnen und Bundesstraßen gezahlt werden.

Betroffen sind auch Fahrzeuge, die durch mitgeführte Anhänger die 7,5-Tonnen-Grenze überschreiten. Bisher sind nur Kraftfahrzeuge und



Bild: ciud / iStock

Fahrzeugkombinationen ab 12 Tonnen mautpflichtig. Auch, wenn die neuen Bestimmungen nur wenige Montagebetriebe betreffen werden, sollten sie diese im Hinterkopf behalten: Vor allem dann, wenn sie ihren mautfreien LKW für den Transport von eigenen

Produkten, Material oder Werkzeugen durch einen Anhänger ergänzen, sollten Betriebe überprüfen, ob die Kombination über dem zulässigen Gesamtgewicht liegt.

Drei Methoden zur Meldung

Die Firma Toll Collect erfasst in Deutschland die Fernstraßenmaut. Es gibt drei Methoden zur Meldung der mautpflichtigen Strecke: Die Strecke kann bis zu drei Tage im Voraus über die Internetseiten www.tollcollect.de gemeldet werden, nachdem man sich dort registriert hat. Ohne Registrierung können die gefahrenen Strecken über Terminals in Raststätten und Tankstellen gemeldet werden. Bei regelmäßiger Nutzung sollten die Betriebe über den Einbau einer On Board Unit (OBU) nachdenken. Welche Strecken mautpflichtig sind, können Betriebe unter anderem auf den Internetseiten von Toll Collect nachsehen. ■



Bild: mario / iStock

Auf mautpflichtigen Autobahnen und Bundesstraßen muss auch für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen gezahlt werden.